

## **Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich**

**(Änderung vom 31. Januar 2018)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung

In den §§ 2 und 3 wird der Ausdruck «hoch stehende» durch «hochstehende» ersetzt.

§ 1. Die Universität und die Vertragsspitäler gemäss § 6 Abs. 2 Ziel  
gewährleisten in enger Zusammenarbeit eine hochstehende medizini-  
sche Forschung und Lehre, akademische Nachwuchsförderung sowie  
Gesundheitsversorgung.

§ 1 a. <sup>1</sup> Die Universität und die Vertragsspitäler bilden für ihre Netzwerk  
Universitäre  
Medizin Zürich  
Zusammenarbeit das Netzwerk Universitäre Medizin Zürich (UMZH).

<sup>2</sup> Die ETH Zürich ist Partnerin des Netzwerkes mit gleichen Rechten und Pflichten und nimmt Einsitz in die Gremien gemäss §§ 1 b und 1 d.

<sup>3</sup> Dem Netzwerk können weitere Institutionen assoziiert werden.

### **B. Organisation UMZH**

§ 1 b. <sup>1</sup> Der Beirat setzt sich aus je einer Vertretung der strate- Beirat  
a. Zusammen-  
setzung  
gischen Organe der Universität, der Vertragsspitäler und der ETH  
Zürich (UMZH-Institutionen) zusammen. Die Vertretung der Univer-  
sität hat den Vorsitz.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin sowie je eine Vertretung der Bildungsdirektion und der Gesundheitsdirektion nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 1 c. <sup>1</sup> Der Beirat ist das oberste Organ der UMZH. Er fördert b. Funktion  
und Aufgaben  
die Ausrichtung der UMZH-Institutionen auf eine gemeinsame Dach-  
strategie in Forschung und Lehre, Nachwuchsförderung und Gesund-  
heitsversorgung.

## 415.16 Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich – V

### <sup>2</sup> Der Beirat

1. legt die UMZH-Dachstrategie fest und empfiehlt den UMZH-Institutionen die Ausrichtung ihrer Strategie darauf,
2. entwickelt die UMZH und ihre Organisation weiter,
3. entscheidet über die Assoziierung weiterer Institutionen an das Netzwerk UMZH.

<sup>3</sup> Der Beirat regelt seine Organisation und die Behandlung seiner Geschäfte.

### Koordinationsgremium a. Zusammensetzung

§ 1 d. <sup>1</sup> Das Koordinationsgremium setzt sich zusammen aus:

1. folgenden Vertretungen der Universität:
  - a. dem Direktorium gemäss § 1 f,
  - b. einer weiteren Vertretung der Medizinischen Fakultät,
  - c. einer Vertretung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät,
2. je einer Vertretung der operativen Leitungsorgane der weiteren UMZH-Institutionen.

<sup>2</sup> Das Universitätsspital Zürich kann eine zusätzliche Vertretung bestimmen.

<sup>3</sup> Die UMZH-Institutionen bezeichnen als Mitglied des Koordinationsgremiums eine Person, die in ihrer Institution für Forschung und Lehre im Gesundheitsbereich verantwortlich ist.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin hat den Vorsitz des Koordinationsgremiums. Dieses kann zur Behandlung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen und Arbeitsgruppen einsetzen.

### b. Funktion und Aufgaben

§ 1 e. <sup>1</sup> Das Koordinationsgremium ist das operative Leitungsorgan der UMZH. Es erarbeitet die Grundlagen für die Koordination der von den UMZH-Institutionen erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, Nachwuchsförderung und Gesundheitsversorgung.

<sup>2</sup> Das Koordinationsgremium

1. erarbeitet die UMZH-Dachstrategie zuhanden des Beirates,
2. konkretisiert die UMZH-Dachstrategie zuhanden der UMZH-Institutionen,
3. erstellt Entscheidungsgrundlagen über finanzielle, infrastrukturelle und personelle Folgen der UMZH-Dachstrategie unter Einbezug der Lehrstuhlplanung zuhanden der Leitungsorgane der UMZH-Institutionen,
4. koordiniert die Planung der medizinischen Infrastruktur und der Plattformen für klinische Forschung,

5. erarbeitet Kriterien und Qualitätsstandards für die Anerkennung von Institutionen als Vertragsspitäler,
6. unterstützt den Beirat bei der Weiterentwicklung der UMZH und ihrer Organisation,
7. beantragt zuhanden des Beirates die Assoziierung weiterer Institutionen an das Netzwerk UMZH.

<sup>3</sup> Das Koordinationsgremium regelt seine Organisation und die Behandlung seiner Geschäfte.

§ 1 f. <sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin Direktorium sowie die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät und deren oder dessen Stellvertretung bilden das Direktorium.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin hat den Vorsitz im Direktorium und vertritt die UMZH gegen aussen.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin

1. bereitet die Geschäfte des Koordinationsgremiums vor,
2. erarbeitet die Verträge gemäss § 4,
3. sichert den Prozess zur Erstellung und Umsetzung der UMZH-Dachstrategie,
4. stellt die Einhaltung der akademischen Standards durch die Vertragsspitäler sicher,
5. beantragt die Zuweisung der universitären Mittel zur Abgeltung der Leistungen der UMZH-Institutionen in Forschung und Lehre zuhanden der zuständigen Gremien.

<sup>4</sup> Für die Organisation des Direktoriums gilt das Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät<sup>1</sup>.

Titel B–F werden zu Titel C–G.

§ 6. <sup>1</sup> Leistungserbringer der Universität sind:

1. im klinischen Bereich: Leistungs-  
erbringer
  - a. Zentrum für Zahnmedizin,
  - lit. b unverändert.
2. im nicht klinischen Bereich namentlich folgende Organisationseinheiten:
  - lit. a–c unverändert.
  - d. Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention,
  - lit. e unverändert.

## 415.16    Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich – V

<sup>2</sup> Als Vertragsspitäler erbringen Leistungen:

1. das Universitätsspital Zürich,
2. die Psychiatrische Universitätsklinik,
3. das Universitäts-Kinderspital Zürich,
4. die Universitätsklinik Balgrist (Orthopädische Universitätsklinik Balgrist und Schweizerisches Paraplegikerzentrum).

Entschädigung  
der Universität

§ 9. Die Gesundheitsdirektion entschädigt die Universität für die vertraglich vereinbarten Leistungen, die das Zentrum für Zahnmedizin und die nicht klinischen Organisationseinheiten im Auftrag der Gesundheitsdirektion im Dienste einer hochstehenden Gesundheitsversorgung gemäss § 3 Abs. 1 erbringen.

Grundsatz

§ 16. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Lehrstühle des Zentrums für Zahnmedizin sind denjenigen nicht klinischer Organisationseinheiten gleichgestellt.

Lehrstuhl-  
planung

§ 17. <sup>1</sup> Die Universitätsleitung einigt sich mit der Spitalträgerschaft im Rahmen der Lehrstuhlplanung über die Ausrichtung der zu besetzenden Lehrstühle klinischer Organisationseinheiten. Das Koordinationsgremium UMZH wird in die Planungsarbeiten einbezogen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Ordentliches  
Berufungs-  
verfahren

§ 18. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Universitätsleitung setzt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin eine Berufungskommission ein.

<sup>3</sup> Für die Besetzung von Lehrstühlen klinischer Organisationseinheiten setzt sich die Berufungskommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Medizinischen Fakultät und der Spitaldirektion, Ständedelegierten sowie aus mindestens zwei externen Expertinnen oder Experten zusammen.

Abs. 4 unverändert.

Direkt-  
berufungs-  
verfahren

§ 19. In begründeten Fällen kann die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin im Einvernehmen mit der Universitätsleitung und der Spitalträgerschaft ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten.

§ 21. Die Schaffung und Aufhebung von Organisationseinheiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen

Schaffung und  
Aufhebung

Ziff. 1 unverändert.

2. der Gesundheitsdirektion und der Universität beim Zentrum für Zahnmedizin sowie bei nicht klinischen Organisationseinheiten, die für die Gesundheitsversorgung von massgeblicher Bedeutung sind, namentlich Instituten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Markus Kägi Beat Husi

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-02-09](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 415.431](#).